

frei, sorgfältig verkeilt und frei von schadhafte Stellen sein. Für die Äxte sind armlange Kuhfußstiele zu verwenden.

(3) Es dürfen nur Keile verwendet werden, deren Schlagflächen glatte Ränder haben. Die durch das Schlagen entstehenden Grate müssen rechtzeitig abgeschliffen oder eingeschmiedet werden.

Es sind nur solche Keile zu verwenden, die nach Form und Beschaffenheit die Sicherheit bieten, daß sie nicht von selbst auspringen oder herausgeschlagen werden.

(4) Die Schnittflächen scharfer Werkzeuge sind auf dem Wege zu und von der Arbeitsstätte und in den Aufbewahrungsräumen mit Scheiden zu versehen oder sicher zu verkleiden.

(5) Die Beschäftigten dürfen sich Werkzeuge nicht zuwerfen.

(6) Vorübergehend nicht gebrauchte Werkzeuge sind so abzulegen, daß sie die Beschäftigten nicht gefährden und die Arbeiten nicht behindern.

Fällen und Roden von Bäumen

Grundsätzliches

§ 9

(1) Bei Glatteis und Frost, an Steilhängen und in felsigem Gelände ist mit besonderer Vorsicht zu fällen.

(2) Bei stärkerem Wind (heftiges Schwanken der Baumkronen), bei schlechter Sicht, z. B. starkem Nebel und Schneetreiben (Sichtweite unter zwei Baumlängen), starkem Frost und in der Dämmerung darf nicht gefällt werden.

§ 10

(1) Die einzelnen Rotten haben in einer Entfernung voneinander zu arbeiten, die mindestens der doppelten Länge der zu fallenden Bäume entspricht.

(2) Bei Rutschgefahr in Hanglagen darf eine Rotte nicht unterhalb einer anderen arbeiten; die einzelnen Rotten müssen nebeneinander eingesetzt werden.

Rutschgefahr besteht bei gelohtem Holz oder Eisglätte bei einer Steigerung von 15 Grad an; bei nicht gelohtem Holz und normalen Bodenverhältnissen der Hänge von 25 Grad an.

§ 11

Verlaufen elektrische Starkstromleitungen im Gefahrenbereich, so muß der zuständige Energiebezirk durch die Betriebsleitung oder einen von ihr Beauftragten von den beabsichtigten Arbeiten in Kenntnis gesetzt und aufgefordert werden, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Erst wenn diese durchgeführt sind, darf mit den Arbeiten begonnen werden.

§ 12

(1) Die einzelnen Bäume dürfen

- a) bei schwachem Holz durch eine einzelne Person,

b) bei stärkerem Holz durch nicht mehr als zwei Personen gefällt werden.

(2) Abs. 1 Buchst. b gilt nicht für

- a) die mit Motorsäge arbeitenden Rotten,
- b) den unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Lehrausbilders stehenden Lehr- und Anlernbetrieb,
- c) die vorübergehende Hilfeleistung in besonderen Fällen durch berufskundige Facharbeiter, wenn sie sich auf weniger als einen Arbeitstag erstreckt.

(3) Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den verantwortlichen Forstbetriebsleiter und den zuständigen Arbeitsschutzinspektor; sie sind in betriebstechnisch begründeten Fällen, insbesondere beim Fällen unter außerordentlich schwierigen Umständen (außergewöhnliche Stärke oder Kronenbildung) zulässig.

(4) In allen in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Ausnahmefällen dürfen sich nur die zwei Beschäftigten, die die Säge bedienen, im Gefahrenbereich aufhalten. Im Gefahrenbereich Arbeiten wie Entästen, Entrinden, Aufarbeiten, Aufsetzen, Rücken, Fallkerbhauen u. dgl. auszuführen, ist verboten.

§ 13

Im Lehr- und Anlernbetrieb darf nicht im Leistungslohn gearbeitet werden. Qualitäts-Wettbewerbe bleiben hiervon unberührt.

§ 14

(1) Beim Holzeinschlag einschließlich aller Durchforstungen ist dafür zu sorgen, daß möglichst keine Rotten einzeln eingesetzt werden.

(2) Die Arbeit ist so einzuteilen, daß mindestens zwei Rotten in Rufnähe voneinander arbeiten.

§ 15

Vor Beginn des Fällens ist dafür zu sorgen, daß sich alle Unbefugten (Leseholz-, Beeren-, Pilzsammler usw.) aus dem Gefahrenbereich entfernen.

§ 16

(1) Bevor mit dem Fällen eines Baumes begonnen wird, ist dessen Fallrichtung genau zu erwägen und festzulegen. Hierbei sind der allgemeine Wuchs des Baumes, die Richtung, in welcher er etwa überhängt, Ungleichheiten in der Beastung, einseitige Schneelasten, im Holz vermutete Fehler, die Windverhältnisse und die Beschaffenheit des in Betracht kommenden Fallraumes in Rechnung zu stellen.

(2) Bei der Bestimmung der Fallrichtung ist auch die Frage des Abtransportes zu überlegen.

(3) Das Aufeinanderwerfen von Bäumen ist beim Fällen möglichst zu vermeiden. Muß es ausnahmsweise geschehen, so sind die sich dabei ergebenden Wipp- und Hebelwirkungen zu berücksichtigen.

(4) Der Fallraum und der während des Falles zu benutzende Rückzugsweg sind vor Beginn des Fällens von Hindernissen frei zu machen.